

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. Dezember 2009

976

EINGANG GR			
13. JAN. 2010			
GRG Nr.	08	BS 21	180

Botschaft betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung vom 24. November 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung vom 24. November 2009. Die vorliegende Vereinbarung ist das Verhandlungsergebnis einer Expertengruppe aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau. Der Kanton St. Gallen ersucht mit Brief vom 24. November 2009 den Kanton Thurgau und die übrigen Vereinbarungskantone um Beitritt zu dieser Vereinbarung.

I. Ausgangslage

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und den Kantonen (NFA), die auf den 1. Januar 2008 in Kraft trat, hat unter anderem auch die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zum Inhalt. Gemäss Art. 48a der Bundesverfassung kann der Bund auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten. Dies jedoch nur in folgenden neun Aufgabenbereichen:

- Straf- und Massnahmenvollzug;
- kantonale Universitäten;
- Fachhochschulen;
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;
- Abfallbewirtschaftung;
- Abwasserreinigung;
- Agglomerationsverkehr;

- Spitzenmedizin und Spezialkliniken;
- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

Zur Konkretisierung dieser Zusammenarbeit haben die Kantone die interkantonale Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV; RB 613.3) abgeschlossen. Der Kanton Thurgau trat der Rahmenvereinbarung mit Beschluss des Grossen Rates vom 6. Dezember 2006 bei. Der Beschluss unterstand dem fakultativen Referendum, das nicht ergriffen wurde. Die IRV ist seit dem 11. Mai 2007 in Kraft.

Auf der Basis der IRV nahmen die Kantone St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden und Thurgau Verhandlungen auf. Die Arbeitsgruppe, die sich aus Finanzexperten der beteiligten Kantone und der Kulturamtschefin des Kantons St. Gallen zusammensetzte, wurde von den Finanzdirektoren der Vereinbarungskantone begleitet und überwacht. In einem ersten Schritt wurde eine Projektabgrenzung gefunden, indem lediglich die Kulturinstitution „Konzert und Theater St. Gallen“ Gegenstand für den anvisierten Lastenausgleich sein soll. Das Prädikat der überregionalen Ausstrahlung kann einzig dieser Institution zuerkannt werden. Im Weiteren wurde vereinbart, dass die Zusammenarbeit in Form des Leistungskaufs und nicht etwa auf der Basis einer gemeinsamen Trägerschaft erfolgen soll.

Die Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen hat eine überregionale Ausstrahlung. Das Kulturangebot dieser Institution ist hochstehend und wird auch von der Thurgauer Bevölkerung, insbesondere aus der Region Oberthurgau und Hinterthurgau, rege in Anspruch genommen. Besuchererhebungen haben ergeben, dass im Durchschnitt rund 11 - 12 % des Publikums der Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen aus dem Kanton Thurgau stammt. Die Relevanz für eine Abgeltung im Sinne der IRV ist somit gegeben.

Zur Ermittlung der relevanten Kostenbasis wurden verschiedene Varianten geprüft. Als einfach und zielführend erwies sich schliesslich das st.gallische Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen vom 27. September 2009. Die in diesem Gesetz definierte Kostenbasis, die in erster Linie auch der Abgeltung seitens des Kantons St. Gallen dient, beinhaltet einen Standortvorteil der Stadt St. Gallen von 30 %. Für die Abgeltung im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung wird ein weiterer Vorteilsabzug für den Kanton St. Gallen von 20 % vorgenommen. Dieser Wert wird gemäss Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst. Als Ausgangsbasis gilt der gesetzlich verankerte Wert von Fr. 18'983'160.--, abzüglich 20 %.

Die Kostenverteilung auf die zahlungspflichtigen Kantone erfolgt anhand der ermittelten Besucherfrequenzen. Die entsprechenden Erhebungen werden in der Regel alle drei Jahre durchgeführt, wobei der Durchschnitt der beiden letzten Erhebungen massgebend ist. Aktuell liegt eine Erhebung aus dem Jahr 2008 vor; eine umfassende Erhebung über die Spielzeit 2009/10 wird derzeit durchgeführt. Auf der Basis dieser beiden Erhebungen werden die ersten Abgeltungsberechnungen, fällig im Jahr 2011, vorgenommen. Die Vereinbarung sieht vor, die Erhebungen alle drei Jahre zu erneuern, wobei für die Berechnung der Durchschnitt der jeweils zwei neuesten Erhebungen gilt.

II. Einbezug des Grossen Rates

Der Chef des Departementes für Finanzen und Soziales hat die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission mehrmals und ausführlich über die sich anbahnende Vereinbarung unter Nennung der Kostenfolge orientiert. Eine inhaltliche Mitsprache des Parlamentes war in Anbetracht der breit angelegten Vorverhandlungen und im Hinblick auf den verhältnismässig einfachen Vereinbarungsinhalt nicht angezeigt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Belastung für den Kanton Thurgau wird sich zu Beginn auf rund 1,8 Millionen Franken pro Jahr belaufen. Die provisorische Berechnung lautet 80% von Fr. 18'983'160.-- = Fr. 15'186'528.-- x $11,9\%$ = Fr. 1'807'197.--. Der Besucheranteil von $11,9\%$ ist noch nicht endgültig. Der Neubelastung stehen die Entlastungen von den bisherigen freiwilligen Beitragsleistungen gegenüber. Der Kanton hat bisher auf freiwilliger Basis jährlich Fr. 350'000.-- aus dem Lotteriefonds geleistet; die Thurgauer Gemeinden sind zurzeit mit rund Fr. 90'000.-- an den Kosten der Institution Konzert und Theater St. Gallen beteiligt. Diese freiwilligen Beiträge aus dem Kanton Thurgau werden künftig entfallen. Die erwähnte neue finanzielle Belastung wird sich zum einen aufgrund der Besucherfrequenz entwickeln und zum andern teuerungsbedingt etwas ansteigen.

IV. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft und den Vereinbarungsentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Vereinbarungstext und Kommentar dazu
- Beschlussesentwurf